

# **Arbeitsrecht (Nr. 121/2007)**

Urteil zu § 4 Abs. 2 TzBfG

## **Befristet eingestellte Lehrer werden durch Aussparen der Schulferien nicht diskriminiert**

### **Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:**

Die gängige Praxis von Schulämtern, bei befristet eingestellten Lehrkräften die Sommerferien auszuspüren, benachteiligt diese nicht in unzulässiger Weise gegenüber Dauerbeschäftigten.

Die Klägerin arbeitete als angestellte Lehrkraft in den Diensten des beklagten Bundeslandes Hessen. Das Arbeitsverhältnis war für die Zeit vom 25. August 2004 bis zum 22. Juli 2005 wirksam befristet. In diesem Zeitraum erhielt die Klägerin die vertragsgemäße Vergütung. Während der anschließenden Schulsommerferien bezog sie Arbeitslosengeld. Unbefristet beschäftigte Lehrkräfte erhalten auch während der Schulferien ihre monatliche Vergütung.

Die Klägerin ist der Auffassung, das beklagte Land sei verpflichtet, sie auch für die Dauer der an das Arbeitsverhältnis anschließenden unterrichtsfreien Zeit zu vergüten. Sie habe ebenso wie die unbefristet angestellten Lehrkräfte während der Unterrichtszeit mehr als die regelmäßig geschuldete Arbeitszeit geleistet. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Nach § 4 Abs. 2 TzBfG darf ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer wegen der Befristung des Arbeitsvertrags nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Eine schlechtere Behandlung liegt vor, wenn befristet Beschäftigte für die gleiche Arbeitsleistung eine geringere Bezahlung als die Dauerbeschäftigten erhalten oder wenn ihnen wegen der Befristung Vergünstigungen vorenthalten werden.

Werden Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen in befristeten Arbeitsverhältnissen von kürzerer Dauer als einem Schuljahr beschäftigt,

werden sie hinsichtlich des nach Kalendermonaten bemessenen Entgelts nicht schlechter als unbefristet angestellte Lehrkräfte behandelt, deren Arbeitsverhältnis während des laufenden Schuljahres endet. Denn auch diese Lehrkräfte erhalten keine Vergütung für Ferien nach dem Ausscheiden aus dem Schuldienst.

Eine Schlechterstellung liegt ebenso wenig im Vergleich zu Lehrern vor, deren Arbeitsverhältnis über das Ende des Schuljahres hinaus fortbesteht, weil deren Arbeitspflicht, sofern kein Erholungsurlaub gewährt wird, in unterrichtsfreien Zeiten nicht entfällt.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2007**  
**Aktenzeichen: 5 AZR 260/07**

**Veröffentlicht:**  
**Pressemitteilung des BAG Nr. 97/07 v. 19.12.2007**  
21.12.2007